

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein Schlangengraben und Unterhavel Wilhelmstadt e.V.
Im Folgenden wird er kurz Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Spandau von Berlin [und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter 27/638/Schlangengraben/WV eingetragen.]
3. Die dem Verein angeschlossenen Unterpächter der Kleingartenanlagen Schlangengraben und Unterhavel Wilhelmstadt sind Mitglieder im Bezirksverband Spandau der Kleingärtner e.V., im Folgenden als Bezirksverband bezeichnet. Dieser ist Mitglied des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder verwirklicht.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein.
Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er fördert die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

Der Verein fördert das Kleingartenwesen durch
 - a) Gartenfachberatung
 - b) Achtung des Natur- und Umweltschutzes
 - c) Erfahrungsaustausch
 - d) Pflege des Zusammenlebens vom Kind bis zu den Senioren
 - e) Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

§ 2a

Der Verein betreut die Belange der Kleingartenanlagen Schlangengraben und Unterhavel Wilhelmstadt. Für die wirtschaftlichen Belange der Kleingartenanlagen erfolgt eine getrennte Kassenführung mit Ausnahme der Verwaltung der Vereinsbeiträge. Die Entscheidungen, die nur die Belange einer Kleingartenanlage betreffen, werden nur durch die Unterpächter (aktiven Mitglieder) dieser Kleingartenanlage getroffen, diese tragen auch die durch die Entscheidung entstehenden Kosten und Umlagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein.
2. Der Verein hat aktive, Anhangsmitglieder und passive Mitglieder.
 - a) Aktives Mitglied ist, wer in den Kleingartenanlagen Schlangengraben und Unterhavel Wilhelmstadt einen Garten mit Unterpachtvertrag hat. Das aktive Mitglied muss die Satzung durch seine Unterschrift anerkennen. Die Aufnahme der aktiven Mitglieder in den Verein erfolgt mit Zahlung einer Aufnahmegerühr. Pro Parzelle gibt es nur ein aktives Mitglied.
 - b) Anhangsmitglieder: Wenn der Unterpachtvertrag mit mehreren Personen abgeschlossen worden ist müssen die Unterpächter in der Beitrittserklärung festlegen, wer von ihnen aktives und wer evtl. Anhangsmitglied des Vereins werden soll. Fehlt eine solche Erklärung, ist die im Unterpachtvertrag als erste genannte Person aktives Mitglied, die weitere/n im Unterpachtvertrag genannte Person/en, wenn gewünscht Anhangsmitglied/er.
 - c) Wenn die Aufnahme als Anhangsmitglied gewünscht ist, erfolgt die Aufnahme in den Verein mit Zahlung der Aufnahmegerühr für das aktive Mitglied.
 - d) Passives Mitglied: Personen die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen, können als passive Mitglieder dem Verein beitreten. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit Zahlung einer Aufnahmegerühr. Ein Anrecht auf den Erwerb einer Parzelle besteht jedoch erst nach der Eintragung in die Bewerberliste des Bezirksverbandes.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht sich in der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und Aufgaben aktiv zu integrieren.
 - a) An der Mitgliederversammlung sollen sich die Mitglieder aktiv beteiligen. Sie haben das Recht dem Geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - b) Jedes Mitglied genießt den vollen Schutz des Vereins und des Bezirksverbandes, vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder und gewählten Mitarbeiter genießen den besonderen Schutz des Vereins.
 - c) Jedes Mitglied hat im Verein das aktive Wahlrecht. In den Geschäftsführenden Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.
 - d) Am Vereinsvermögen ist jedes Mitglied beteiligt.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung einzuhalten und umzusetzen
 - b) Die Ziele des Vereins zu fördern
 - c) Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten
 - d) Das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - e) Gefasste Beschlüsse zu befolgen
 - f) Zur Pflege gutnachbarschaftlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme. Dazu gehört die Einhaltung der Mittagsruhe zwischen

13:00 und 15:00 Uhr. Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen. Ausgenommen davon sind vereinzelt und seltene Arbeiten die durch Handwerker etc. gewerblich ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist Lärm unbedingt zu vermeiden und sich an die gesetzliche Lärmschutzverordnung zu halten-

- g) Die Zäune ihrer Parzellen und die Wege in Ordnung zu halten, bei allen Gemeinschaftsarbeiten wie Säuberung der Kolonieflächen, Instandhaltung der Wege, des Vereinshauses und Arbeiten auf dem vereinseigenem Kompostplatz usw. mitzuwirken oder einen Ersatz zu stellen.
- h) Mitglieder, die im Interesse des Vereins eine Tätigkeit ausüben, sind verpflichtet, für das Wohl des Vereins und seiner Mitglieder zu arbeiten. Bei vorsätzlicher Schädigung des Vereins kann der Betreffende sofort seines Amtes enthoben werden. Weitere Maßnahmen werden nach Prüfung der Sachlage vom Erweiterten Vorstand beantragt.
- i) Das Vermieten und das Dauerbewohnen von Lauben ist nicht zulässig.
- j) Nach der Gartenordnung zu handeln.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1 . Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- a) Austritt
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.
 3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 4. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf Bezahlung rückständiger finanzieller Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Finanzielle Mittel

Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes aktive, passive und Anhangsmitglieder einen Beitrag.

- 1 . Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Umlagen dürfen im Jahr den zehnfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen, sie werden nur von den aktiven Mitgliedern erhoben.
3. Auf Antrag kann durch Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes die Art der Zahlung von Umlagen einzelner Mitglieder gesondert vereinbart werden.

4. Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
5. Sonstige Einnahmen

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Erweiterte Vorstand
- c) Der Geschäftsführende Vorstand („Vorstand“)

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr statt.
- 3) Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied (aktives, passives und Mitglieder ohne Pachtvertrag) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einzureichen; mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Geschäftsführende Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über
 - a) Den Geschäftsbericht
 - b) Den Kassenbericht
 - c) Den Bericht der Kassenprüfung
 - d) Die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
 - e) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Die Erledigung eingegangener Anträge
 - h) Die Wahl des Geschäftsführenden- und Erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer, des Festausschusses und der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes.
 - i) Die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften
 - Durch den Geschäftsführenden Vorstand
 - Durch den Erweiterten Vorstand

- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Parzellen durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8) Ist die Mitgliederversammlung nach Ziffer 7. Satz 1 nicht beschlussfähig, ist der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen.
Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung mit der Ladungsfrist von einer Woche muss diesen Grund besonders enthalten. Dieser Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin bzw. Protokollant/Protokollantin zu unterzeichnen ist.
- 10) Es wird eine Anwesenheitsliste, aus der sich auch die Mitglieder der Parzellen mit mehreren Mitgliedern ergeben, geführt. Diese ist beim Geschäftsführenden Vorstand einsehbar.

§ 9

Erweiterter Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - Der Geschäftsführende Vorstand (siehe § 10)
 - Der Gartenfachberater / die Gartenfachberaterin
 - Der zweite Kassierer / die zweite Kassiererin
 - Der Wasserobmann / die Wasserobfrau *)
 - Der Stromwart / die Stromwartin *)
 - Der Gerätewart / die Gerätewartin *)
 - Der Zeitungsobmann / die Zeitungsobfrau
 - Der Verbindungsman / die Verbindungsfrau zur Kolonie Unterhavel-Wilhelmstadt
- Zu *) können die Funktionsträger für beide Kleingartenanlagen gemeinsam oder für jede Kleingartenanlage einzeln bestellt werden, ggf. sind dann beide Mitglied des erweiterten Vorstandes.
2. Der Erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in).
3. Er tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen und wird entweder von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, oder bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter / der Stellvertreterin einberufen und geleitet.
Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzuziehen.
5. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
 - Die Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes
 - Die Bestätigung der durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - Die Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes zur Festlegung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr

- Die Berufung und Abberufung von Arbeitsgruppen und Kommissionen wie z.B. die Gartenbegehungskommission.
- Die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse

§ 10

Der Geschäftsführende Vorstand („Vorstand“)

1. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des 526 BGB besteht aus vier Personen. Das sind:
 - a) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Kassierer/Die Kassiererin
 - d) Der Schriftführer/Die Schriftührerin
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende allein oder durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der Geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen, jedoch mindestens vierteljährlich. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes. Das sind der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vorzugsweise der Kassierer / die Kassiererin.
Online-Banking durch den 1. Kassierer mittels EC-Karte und Tan-Generator.
Stellvertretend durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und eines durch den Vorstand zu bestimmenden Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand u.a. als Vertretung und zur Kontrolle.
Befinden sich im Geschäftsführenden Vorstand verwandte, verschwägerte, verheiratete Mitglieder erhält nur einer von Beiden Vollmacht zum Zahlungsverkehr.
5. Einer der beiden Vorsitzenden lädt nach Absprache zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leiten diese.
6. Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes:
 - a) Die Führung des laufenden Geschäfts, die durch eine vom Erweiterten Vorstand bestätigte Geschäftsordnung geregelt werden.
 - b) Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes
 - c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) Die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes
 - e) Die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - f) Vorschläge über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr.
 - g) Einbringen von Mitgliedern in den erweiterten Vorstand. Diese Mitglieder haben eine beratende Stimme.
 - h) Er führt für die Mitglieder regelmäßig Sprechstunden durch.

§ 11

Die Kassenrevisoren

1. Es sind mindestens drei Kassenrevisoren zu wählen.
2. Die Kassenrevisoren überwachen die Kassen- und Kontoführung, prüfen Kassen- und Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.

3. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenrevisoren vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes als Gast teilzunehmen.

§ 12

Wahlen und Amtsdauer

1. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt alle drei Jahre auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes werden offen in einzelner Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gleiche Vorgehensweise gilt für die Wahl der Kassenrevisoren und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes.
3. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktion in geheimer Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
4. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und die Kassenrevisoren können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen. Die Wahl per Handzeichen ist zulässig, sofern es keinen Einspruch dagegen gibt.
5. Nach Ablauf einer Legislaturperiode bleiben der Geschäftsführende Vorstand und Erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, maximal drei Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus.

§ 13

Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten pauschalisierte Aufwandsentschädigungen. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrkosten bleiben hiervon unberührt. Der Vorstand legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen die Verfahrensweisen fest.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung hat schriftlich an jedes Vereinsmitglied zu erfolgen. Es müssen mehr als drei Viertel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sein. Dem Beschluss zur Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als Dreiviertel stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten und muss wiederum schriftlich erfolgen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht mehr als drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an den/die/das oder Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 15

Satzungsänderungen durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird,

Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2018 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß S 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert:



R. Sandow C. Brandt D. Gericke H. Brandt

1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	1. Kassierer	1. Schriftührerin
Renate Sandow	Christian Brandt	Dieter Gericke	Heike Brandt